



ÜBERBLICK ÜBER DAS NEUE LEBENSMITTELRECHT

Kontrolle und Strafbarkeit

1. Auflage

Mag. Hermine Aicher

Dezember 2007

Impressum
Wirtschaftskammer Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
1010 Wien, Stubenring 8-10

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen	5
1.1	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)	5
1.2	Freie Verkehrsfähigkeit der Waren innerhalb der EU	5
1.3	Österreichisches Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus)	5
2.	Geltungsbereich	6
2.1	Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen	6
2.2	Inverkehrbringen	6
2.3	Neuerungen durch das LMSVG 2006	7
3.	Hygiene	8
4.	Kennzeichnung	9
4.1	Welche Waren müssen gekennzeichnet werden?	9
4.2	Welche Waren sind von den Kennzeichnungsbestimmungen ausgenommen?	9
4.3	Wie ist zu kennzeichnen?	9
4.4	Sichtfeldregelung?	9
4.5	Kennzeichnungselemente	9
5.	Amtliche Kontrolle	13
5.1	Befugnisse der Aufsichtsorgane	13
5.2	Organstrafverfügung und Anzeige	13
5.3	Probenahme	14
5.4	Massnahmen der Aufsichtsorgane	15
6.	Pflichten des Unternehmers	17
6.1	Verhalten des Unternehmers bei lebensmittelrechtlichen Kontrollen	17
6.2	Rechtsschutzversicherung	17
6.3	Verantwortung des Unternehmers	17
7.	Verwaltungsstrafverfahren vor der Verwaltungsbehörde	19
7.1	Verwaltungsstraftatbestände	19
7.2	Ablauf Verwaltungsstrafverfahren	19
8.	Gerichtliches Strafverfahren	21

8.1	Gerichtliche Straftatbestände	21
8.2	Ordentliches Strafverfahren	21
8.3	Untersagung der Gewerbeausübung	21
8.4	Urteilsveröffentlichung	21
8.5	Haftung des Unternehmers für gerichtliche Strafen	22
9.	Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG (Musterformular)	23

10.	Wichtige Links und Ansprechpersonen	25
------------	--	-----------

10.1	Wirtschaftskammer	25
10.2	Magistrat Wien	25
10.3	Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend	25
10.4	Ansprechpersonen in Ihrer Wirtschaftskammer	26
10.5	Projektsprechtage bei den Magistratischen Bezirksämtern in Wien	26
10.6	Lebensmitteluntersuchungsanstalten in Wien	27

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 LEBENSMITTELSICHERHEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZGESETZ (LMSVG)

Die am 21.2.2002 in Kraft getretene **EU-Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002** zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit gibt den rechtlichen Rahmen für die Lebensmittelsicherheit inklusive Futtermittel vor.

Mit 21.1.2006 löste das neue Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF) das bisherige Lebensmittelgesetz (LMG) 1975 (BGBl. Nr. 86/1975) und das Fleischuntersuchungsgesetz (BGBl. Nr. 522/1982) ab. Damit wurde das österreichische Lebensmittelrecht an die neue EU-Gesetzgebung angepasst.

Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften finden sich nunmehr neben dem LMSVG in nationalen lebensmittelrechtlichen Verordnungen sowie zahlreichen EU-Richtlinien und unmittelbar anwendbaren Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft.

Wesentliche EU-Rechtsvorschriften sind:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (EG-Basisverordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz
- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- 3 EG-Lebensmittelhygieneverordnungen (EG) Nr. 852/2004, Nr. 853/2004, Nr. 854/2004

1.2 FREIE VERKEHRSFÄHIGKEIT DER WAREN INNERHALB DER EU

Das europäische Lebensmittelrecht entwickelte sich primär aus der Warenverkehrsfreiheit der EU. Aufgrund des „Cassis-de-Dijon-Urteiles“ des EuGH vom 20.2.1979 wurde festgestellt, dass ein Erzeugnis, das in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden ist, überall in der Gemeinschaft ungehindert verkauft werden darf, außer es bestehen nationale Regelungen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und des Verbraucherschutzes erlassen wurden oder zwingende Erfordernisse wie eine wirksame steuerliche Kontrolle und die Lauterkeit des Handelsverkehrs, die die Einschränkung des Warenverkehrs erfordern.

1.3 ÖSTERREICHISCHES LEBENSMITTELBUCH (CODEX ALIMENTARIUS AUSTRIACUS)

Das Österreichische Lebensmittelbuch wird vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (BMGFJ) herausgegeben und dient der Verlautbarung von Sachbezeichnungen, Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen sowie von Richtlinien für das Inverkehrbringen von Waren. Der Codex ist seiner Rechtsnatur nach ein objektiviertes Sachverständigengutachten.

Abrufbar unter www.bmgfj.gv.at (Lebensmittel > Neues Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz > Österreichisches Lebensmittelbuch)

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

Die Ziele des LMSVG sind der Gesundheitsschutz sowie der Schutz des Verbrauchers vor Täuschung auf der Basis von Risikoanalyse, Vorsorgeprinzip und Transparenz.

Das LMSVG regelt die Anforderungen an Lebensmittel, Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel und die damit verbundene Verantwortung der Unternehmer. Es gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind lediglich die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch sowie die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung zum häuslichen privaten Verbrauch.

Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sind alle Stufen, von der Primärproduktion eines Lebensmittels und der Futtermittel über die Einfuhr, Lagerung, Beförderung, Verkauf bis zur Abgabe an den Endverbraucher.

Unter **Primärproduktion** (Landwirtschaft) versteht man die Erzeugung, die Aufzucht oder den Anbau von Primärprodukten einschließlich Ernten, Melken und landwirtschaftliche Nutztierproduktion vor dem Schlachten. Umfasst ist auch das Jagen und Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.

2.2 INVERKEHRBRINGEN

Die alte Rechtslage des LMG 1975 stellte im Gegensatz zum LMSVG für die Anwendbarkeit des Lebensmittelrechts auf das „Inverkehrbringen“ ab.

Nach dem LMG 1975 ist unter „Inverkehrbringen“ das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Verpacken, Bezeichnen, Feilhalten, Ankündigen, Werben, Verkaufen, jedes sonstige Überlassen und das Verwenden für andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht.

Das neue LMSVG definiert „Inverkehrbringen“ nach der EG-Basisverordnung (EG Nr. 178/2002) enger, nämlich als Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf, Vertrieb oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht. Der Anwendungsbereich ist hingegen weiter, denn es greifen die Beschaffenheitsvorschriften und die Lebensmittelkontrolle schon vor dem Inverkehrbringen auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebes. Umfasst sind auch die vom LMSVG erfassten kosmetischen Mittel und Gebrauchsgegenstände.

Grundsätzlich ist der engere Begriff des Inverkehrbringens der EG-Basisverordnung anzuwenden. Lediglich für die auf der Grundlage des LMG 1975 erlassenen Durchführungsverordnungen gilt nach wie vor der weitere Begriff des Inverkehrbringens, soweit diese Verordnungen nach Inkrafttreten des LMSVG weitergelten.

Anders als nach dem LMG 1975 stellen das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Verpacken, Bezeichnen, Ankündigen und Werben kein „Inverkehrbringen“ dar, außer eine dieser Tätigkeiten ist vom Bereithalten für Verkaufszwecke, dem Anbieten zum Verkauf, dem Verkauf, dem Vertrieb oder einer anderen Form der Weitergabe umfasst.

Es gibt somit nach dem LMSVG zwei verschiedene Definitionen zum „Inverkehrbringen“, sodass hier im Zweifel Detailprüfungen zur Auslegung notwendig sein werden.

2.3 NEUERUNGEN DURCH DAS LMSVG 2006

- Zusammenfassung des Lebensmittelrechtes, Fleischuntersuchungsgesetzes und der Hygienebestimmungen
- zusätzliche Begriffsdefinitionen
- neue Verantwortlichkeiten des Lebensmittelunternehmers (Rückverfolgbarkeit, Rückruffpflichten, Behördeninformationspflicht)
- Neuregelung der Kontrolle
- Eintragungs- bzw. Zulassungspflicht der Lebensmittelunternehmer beim Landeshauptmann (siehe Punkt 10.2, Registrierung von Lebensmittelbetrieben)
- Neuregelung der Beanstandungsgründe
- Neue Maßnahmen zur Mängelbehebung und Risikominimierung
- Neuordnung bei den Strafbestimmungen
- Neue Gebührenregelung

3. HYGIENE

Die Lebensmittelhygiene ist durch drei unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltenden EU-Verordnungen geregelt:

1. VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Diese **allgemeine Hygieneverordnung** ist eine generelle Basisregelung für alle Betriebe sämtlicher Bereiche der Lebensmittelkette einschließlich der Urproduktion. Die Lebensmittelhygiene umfasst die Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um Gefahren unter Kontrolle zu bringen und zu gewährleisten, dass ein Lebensmittel für den menschlichen Verzehr tauglich ist.

Die Verordnung enthält

- ein allgemeines Hygienegebot und die Verpflichtung zur angemessenen Beachtung der getrennt für die Primärproduktion und die Weiterverarbeitung normierten generellen Hygienevorschriften
- die Verpflichtung zu Eigenkontrollen nach HACCP-Grundsätzen (Gefahren- bzw. Risikoanalyse kritischer Punkte im Betrieb) einschließlich der Verpflichtung zur Dokumentation HACCP-bezogener Maßnahmen
- eine allgemeine Melde- bzw. Registrierungspflicht für Lebensmittelbetriebe bzw. eine Zulassungspflicht für Schlacht-, Fleischzerlegungs- und Fleischverarbeitungsbetriebe

2. VO (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Lebensmittelunternehmen, die aus unverarbeiteten tierischen Erzeugnissen Lebensmittel herstellen, sind zulassungspflichtig. Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit sind die Lebensmittel mit der Kontrollnummer des Betriebes zu kennzeichnen.

3. VO (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verkehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs

Die Verordnung fasst das bisher produktspezifisch geregelte Vorgehen der Überwachungsbehörden bei Betriebszulassungen, Betriebskontrollen, Schlachtier- und Fleischuntersuchungen sowie bei der Erteilung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen zusammen.

4. Hygieneleitlinien

Im Hinblick auf die EU-Lebensmittelhygieneverordnung 852/2004 wurden vom Ständigen Hygieneausschuss Leitlinien für eine gute Hygienepaxis ausgearbeitet und als ministerielle Erlässe vom BMGFJ veröffentlicht. Sie stellen nicht unmittelbar verbindliche Fachgutachten des ständigen Hygieneausschusses dar. Die in den Leitlinien enthaltenen Ausführungen zur Betriebshygiene, Reinigung und Desinfektion, Schädlingsbekämpfung und Personalschulung, etc. helfen dem Unternehmer seine Aufzeichnungspflichten zu erfüllen und die Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene einzuhalten.

Leitlinienübersicht der Branchen des BM für Gesundheit, Familie und Jugend:

<http://www.bmgfj.gv.at> (Lebensmittel > Neues Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz > Lebensmittelhygiene)

4. KENNZEICHNUNG

(Lebensmittelkennzeichnungsverordnung - LMKV, BGBl. Nr. 72/1993 idgF)

4.1 WELCHE WAREN MÜSSEN GEKENNZEICHNET WERDEN?

- alle verpackten Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel,
- die ohne weitere Verarbeitung
- für den Letztverbraucher oder Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung (z.B. Gastgewerbe, Großküchen) bestimmt sind.

Als "verpackt" gelten Waren, deren Inhalt ohne Öffnen oder Veränderung der Verpackung nicht vermehrt oder vermindert werden kann.

4.2 WELCHE WAREN SIND VON DEN KENNZEICHNUNGSBESTIMMUNGEN AUSGENOMMEN?

- Waren, die dem Weingesetz 1999 idgF unterliegen,
- Waren, die in der Gegenwart des Käufers verpackt werden,
- Waren, die zur Verkaufsvorbereitung verpackt werden, wenn diese zur kurzfristigen Lagerung (max. 48 Stunden) für die unmittelbare Abgabe an den Letztverbraucher bestimmt sind.

4.3 WIE IST ZU KENNZEICHNEN?

- leicht verständlich (in deutscher Sprache)
- deutlich lesbar
- dauerhaft angebracht
- nicht durch andere Angaben verdeckt oder getrennt
- an gut sichtbarer Stelle
- auf der Verpackung oder auf dem Etikett

Die Fertigpackungsverordnung sieht für die Angabe der Nennfüllmenge bestimmte Schriftgrößen vor.

4.4 SICHTFELDREGELUNG?

Folgende Kennzeichnungselemente müssen in einem Sichtfeld angegeben werden:

- Sachbezeichnung
- Mindesthaltbarkeitsangabe
- Nettofüllmenge
- Alkoholangabe

Glasflaschen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind und auf denen eine der Sichtfeldangaben dauerhaft angebracht ist (z.B. durch Prägung), sind von der Sichtfeldregelung ausgenommen.

4.5 KENNZEICHNUNGSELEMENTE

- a) Sachbezeichnung
- b) Name und Anschrift des Erzeugers, Verpackers oder Händlers im EWR-Raum
Ursprungsland bei Warenimporten außerhalb des EWR
- c) Nettofüllmenge
- d) Los (Charge), wenn kein Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum angegeben ist
- e) Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum (Tag-Monat-Jahr)
- f) Temperaturen oder sonstige Lagerbedingungen
- g) Zutaten (Bestandteile, Zusatzstoffe, Aromen)
- h) Gebrauchsanleitung
- i) Alkoholgehalt

j) Gegebenenfalls Angabe „unter Schutzatmosphäre verpackt“

- a) **Sachbezeichnung** laut Rechtsvorschriften, handelsübliche Bezeichnung oder Beschreibung der Ware, Verkehrsbezeichnungen (unter denen Waren in anderen Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden).
- b) **Name und Anschrift des erzeugenden oder des verpackenden Unternehmers** oder eines im EWR niedergelassenen Verkäufers. **Ursprungs- oder Herkunftsort**, falls ohne diese Angabe ein Irrtum des Verbrauchers über die tatsächliche Herkunft möglich wäre. Bei Waren aus **Drittstaaten** ist immer der **Herkunftsort** anzugeben.
- c) **Nettofüllmenge**: bei flüssigen Waren **Liter, Zentiliter oder Milliliter**, bei sonstigen Waren **Kilogramm oder Gramm**. Anstelle der Nettofüllmenge kann bei Eiern, Gebäck, Backoblaten und Strudelteig die **Stückzahl** angegeben werden. Dies gilt auch für Obst und Gemüse, wenn sie der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahlen in Verkehr gebracht werden (z.B. Ananas, Paprika, Zitronen etc.).

Die Angabe der Nettofüllmenge ist **nicht erforderlich**, wenn die Nettofüllmenge einer Ware unter 5 g oder 5 ml (ausgenommen Gewürze und Kräuter) liegt, sowie bei Waren, die in Anwesenheit des Letztverbrauchers abgewogen werden.

- **Abtropfgewicht**: Befindet sich eine feste Ware in einer Aufgussflüssigkeit (z.B. Salzlake), die gegenüber den wesentlichen Bestandteilen von untergeordneter Bedeutung und nicht kaufentscheidend ist, muss das **Abtropfgewicht** der festen Ware angegeben werden.
- **Überverpackungen**: Enthält eine Verpackung zwei oder mehrere Einzel(ver)packungen mit derselben Menge derselben Ware, ist bei Packungen, die nach dem Handelsbrauch **nicht einzeln** abgegeben werden, neben der **Gesamtfüllmenge** auch die **Gesamtzahl der Einzelpackungen** anzugeben (gilt nicht für Karamellen).

Bei verpackten Waren, die auch **einzeln** abgegeben werden, ist die **Nettomenge pro Einzelpackung** und die **Gesamtzahl der Einzelpackungen** anzugeben. Diese Angaben können **entfallen**, wenn die Gesamtzahl der Einzelpackungen von außen leicht zu sehen und zu zählen ist und wenn mindestens eine Angabe der Nettofüllmenge jeder Einzelpackung deutlich von außen sichtbar ist (z.B. Sammelpackungen von Backpulver).

- d) **Los (Charge)**: Die Loskennzeichnung ist erforderlich, wenn nicht das nach Tag und Monat bestimmte Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum angegeben ist. Der Angabe geht der Buchstabe "L" voraus, es sei denn, sie unterscheidet sich deutlich von anderen Angaben. Für Speiseeis-Einzelpackungen kann die Losangabe entfallen, sie ist auf der Überverpackung anzubringen.
- e) **Mindesthaltbarkeitsdatum**: Die **Mindesthaltbarkeitsfrist** beschreibt den Zeitpunkt, bis zu dem die Ware ihre spezifischen Eigenschaften behält.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist wie folgt anzugeben:

- „mindestens haltbar bis ...“, wenn der **Tag** genannt wird
- „mindestens haltbar bis Ende ...“, wenn **Monat** oder **Jahr** genannt werden

Die Kennzeichnung des Mindesthaltbarkeitsdatums hat zu erfolgen nach:

- **Tag** und **Monat**, wenn deren Haltbarkeit weniger als 3 Monate
- **Monat** und **Jahr**, wenn deren Haltbarkeit zwischen 3 und 18 Monaten
- dem **Jahr**, wenn deren Haltbarkeit mehr als 18 Monate beträgt.

In Verbindung mit der Angabe „mindestens haltbar ...“ ist entweder das **Datum** selbst oder die Stelle, an der es in der Etikettierung angegeben ist, einzusetzen. Das Datum ist eindeutig in der zwingenden Reihenfolge **Tag, Monat, Jahr** anzugeben.

Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums kann bei folgenden Waren **entfallen**:

- **Frischobst und Frischgemüse** (einschließlich Kartoffeln), das nicht geschält, geschnitten oder ähnlich behandelt worden ist. Diese Ausnahme gilt nicht für Keime von Samen und ähnliche Erzeugnisse, wie Sprossen von Hülsenfrüchten
- Getränken mit einem **Alkoholgehalt von 10 oder mehr Volumenprozent**
- alkoholfreien Erfrischungsgetränken, Fruchtsäften, Fruchtnektar und alkoholischen Getränken in Einzelbehältnissen von **mehr als 5 Litern**, die an Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung geliefert werden
- **Backwaren** (Verzehr normalerweise innerhalb von **24 Stunden** nach der Herstellung)
- **Essig**
- **Speisesalz**
- **Zucker in fester Form**
- **Zuckerwaren** (bestehend fast nur aus Zuckerarten mit Aromastoffen und/oder Farbstoffen)
- **Kaugummi** und ähnlichen Erzeugnissen zum Kauen
- **Speiseeis** in Portionspackungen

Verbrauchsdatum: Bei sehr leicht verderblichen Waren, die nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnten, ist anstelle des Mindesthaltbarkeitsdatums das **Verbrauchsdatum** mit dem zwingenden Wortlaut: „**verbrauchen bis ...**“, ergänzt um das Datum selbst oder die Stelle, an der es in der Etikettierung angegeben ist, anzugeben.

Eine **Verlängerung** der Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsfrist ist **nicht zulässig**. Waren, bei denen die Mindesthaltbarkeitsfrist abgelaufen ist, dürfen weiter in Verkehr belassen werden, sofern dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht wurde. Ist die Verbrauchsfrist abgelaufen, darf die Ware nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

- f) **Temperatur oder Lagerbedingungen**, wenn deren Einhaltung für die Haltbarkeit wesentlich sind (z.B. "kühl", "trocken", "lichtgeschützt").
- g) **Zutaten:** Als Zutaten gelten **alle Stoffe (Bestandteile, Zusatzstoffe)**, die bei der Herstellung einer Ware verwendet werden und unverändert oder verändert im Enderzeugnis vorhanden sind. Zutaten sind in **absteigender Reihenfolge** des jeweiligen Gewichtsanteils zum Zeitpunkt der Verwendung bei der Herstellung zu deklarieren. Dem Zutatenverzeichnis ist eine geeignete Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort "Zutaten" enthalten ist.
- **Zusammengesetzte Zutaten** (z.B. Schokolade, Backmittel) können im Zutatenverzeichnis unter ihrer handelsüblichen Sachbezeichnung nach Maßgabe ihres Gesamtgewichtsanteils angegeben werden, sofern unmittelbar danach eine Aufzählung ihrer Zutaten folgt.

Diese Aufzählung ist **nicht erforderlich**:

- wenn die Zusammensetzung der zusammengesetzten Zutat, die **weniger als 2 % des Enderzeugnisses** ausmacht, im EG-Gemeinschaftsrecht festgelegt ist (z.B. Fruchtsäfte, Schokolade, Konfitüre)
 - für Gewürz- oder Kräutermischungen mit weniger als **2 % Gewichtsanteil** am Enderzeugnis (z.B. Curry, Kräuter der Provence)
 - wenn kein Zutatenverzeichnis nach dem Gemeinschaftsrecht erforderlich ist (z.B. Frischobst/-gemüse, Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent)
- **Zusatzstoffe mit einer technologischen Wirkung** im Endprodukt und die **allergenen Stoffe** des Anhanges III der LMKV (z.B. glutenhaltiges Getreide, Eier, Soja, Milch, Schalenfrüchte, etc.) müssen **immer** auf dem Produkt angegeben werden. Bei den allergenen Stoffen muss immer ihre spezifische pflanzliche Herkunft angegeben werden.

- Die Angabe der Zutaten ist **nicht erforderlich** bei:
 - Getränken mit einem Alkoholgehalt von **mehr als 1,2 Volumenprozent**
 - **Frischobst und Frischgemüse** (einschließlich Kartoffeln), das nicht geschält, geschnitten oder ähnlich behandelt worden ist
 - **Käse, Butter** sowie **fermentierter Milch** und **Obers**, soweit es sich bei den Zutaten ausschließlich um für die Herstellung notwendige Milchhaltsstoffe, Enzyme und Mikroorganismen-Kulturen oder um für die Herstellung von Käse (ausg. Frisch- oder Schmelzkäse) notwendiges Salz handelt
 - **Waren**, in deren Sachbezeichnung sämtliche Zutaten angeführt sind oder deren Sachbezeichnung eindeutig auf die Art der Zutaten schließen lässt

- **Zusatzstoffe:** Zusatzstoffe (ausgenommen Aromen) sind mit ihrem **spezifischen Namen** (laut Zusatzstoffverordnung, Süßungsmittelverordnung bzw. Farbstoffverordnung) im Zutatenverzeichnis zu deklarieren. Gehören sie zu einer der im Anhang II angeführten Klassen, sind sie mit dem Namen dieser Klasse zu bezeichnen, dem der spezifische Name oder die EWG-Nummer zu folgen hat. Gehört der Zusatzstoff zu mehreren Klassen, so ist die Klasse anzugeben, der er aufgrund seiner hauptsächlichen Wirkung für die betreffende Ware zuzuordnen ist.

- **Aromen:** Aromen sind als „Aroma“ oder mit einer **genauen Bezeichnung/Beschreibung des Aromas** zu bezeichnen (z.B. "Himbeearoma", "mit Vanillin", "Himbeergeschmack, aromatisiert"). Chinin und Koffein sind unmittelbar nach dem Begriff „Aromen“ aufzuführen.

- h) **Gebrauchsanleitung:** sofern sie für die bestimmungsgemäße Verwendung erforderlich ist. Maßstab dafür ist die allgemeine Verkehrsauffassung, insbesondere die berechnete Verbrauchererwartung.

- i) **Alkoholgehalt:** in Volumenprozenten (%vol) bei alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von **mehr als 1,2 Volumenprozenten**. Er ist bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben. Die Art der Kennzeichnung regelt die Alkoholangabenverordnung ("Alkohol...%vol" oder "alc...%vol").

- j) Angabe „**unter Schutzatmosphäre verpackt**“ bei Lebensmitteln, deren Haltbarkeit durch Packgas verlängert wurde.

Quelle: Fachverband Lebensmittelindustrie (www.dielebensmittel.at) > Schwerpunktthemen > Kennzeichnung)

5. AMTLICHE KONTROLLE

Als Aufsichtsorgane werden tätig:

- Organe der Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien Marktamt - MA 59)
- Tierärzte, amtliche Fachassistenten

5.1 BEFUGNISSE DER AUFSICHTSORGANE

Die Aufsichtsorgane sind befugt, überall dort zu kontrollieren, wo Waren (Lebensmittel, Geschirr, Geräte, Gebrauchsgegenstände, Verpackungsmaterial und dgl.), die dem LMSVG unterliegen, gelagert, erzeugt, verpackt oder zum Verkauf bereitgehalten werden.

Aufsichtsorgane dürfen

- die Betriebsgrundstücke, Gebäude und Transportmittel betreten (z.B. Kühlhäuser, Verkaufs- und Betriebsräume, Transportfahrzeuge)
- die erforderlichen Auskünfte verlangen und Personen befragen
- Geschäftsunterlagen auf Schrift- und Datenträgern einsehen und davon Kopien oder Ausdrücke anfertigen
- Proben entnehmen
- Hilfestellung bei der Durchführung der Untersuchungen und der Kontrolle verlangen
- bei Verweigerung, die Kontrolle mit Hilfe der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erzwingen

Verpflichtungen der Aufsichtsorgane

- Die Kontrolle hat während der Geschäfts- oder Betriebszeiten zu erfolgen (Ausnahme: Kontrolle der Transportmittel und bei Gefahr in Verzug)
- Kontrolle tunlichst ohne Störung des Geschäftsbetriebes und ohne jedes Aufsehen
- Ausweispflicht
- Ausfolgung eines Kontrollberichtes bei Lebensmittelbeanstandungen

5.2 ORGANSTRAFVERFÜGUNG UND ANZEIGE

Die Aufsichtsorgane können bei der Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften von der Verhängung einer Strafe absehen, eine Ermahnung aussprechen oder eine Organstrafverfügung erlassen. Sind Missstände zu beheben, wird eine Frist eingeräumt und danach die Mängelbehebung kontrolliert.

Hinweis: Der Unternehmer kann die mit Organstrafverfügung verhängte Geldstrafe entweder sofort bezahlen oder er erhält einen Beleg zur Einzahlung binnen 2 Wochen. Bei Bezahlung der Organstrafverfügung besteht kein ordentliches Rechtsmittel mehr, sondern nur mehr eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. In das Verwaltungsstrafregister wird keine Vorstrafe eingetragen.

Wird die Organstrafverfügung nicht bezahlt, erfolgt eine Anzeige an die Verwaltungsbehörde (zuständiges Magistratisches Bezirksamt).

5.3 PROBENAHME

Die Aufsichtsorgane können Proben von Waren, Werbemitteln, Etiketten und Verpackungen entnehmen.

Die Probe wird, wenn dies möglich ist, in **drei gleiche Teile** geteilt. Ein Teil dient der amtlichen Untersuchung, die restlichen werden im Unternehmen als **Gegenproben** für den **Unternehmer** und den **Hersteller/Importeur** zurückgelassen. Der Unternehmer ist über Lagerfrist und Lagerbedingungen der Probe zu informieren.

Ist eine Teilung der Probe unmöglich, so ist die Probe ohne Teilung amtlich zu untersuchen. Dem Unternehmer ist eine augenscheinlich gleiche Wareneinheit als Gegenprobe amtlich verschlossen zurückzulassen. Der Unternehmer kann auf die Entnahme der ihm zustehenden Gegenprobe verzichten.

Die Aufsichtsorgane haben den Hersteller bzw. den Importeur über die Probeziehung unverzüglich schriftlich zu informieren.

Hinweis: Eine Gegenprobe kann in einem Verwaltungsstrafverfahren als Verteidigungs- und Beweismittel zum amtlichen Untersuchungsergebnis dienen. Wenn kein Verschulden des Unternehmers vorliegt, empfiehlt es sich, die Gegenprobe dem Lieferanten zu übergeben, damit dieser die Gegenprobe untersuchen lassen kann.

Probegleitschreiben

Das Aufsichtsorgan muss der amtlichen Probe und den Gegenproben ein Begleitschreiben mit den wesentlichen Feststellungen und Wahrnehmungen beilegen.

Entschädigung

Für die entnommene amtliche Probe ist auf Verlangen des Unternehmers eine Entschädigung zu leisten, sofern der Wert der Probe € 150,-- (bezogen auf den Einstandspreis der Ware) übersteigt. Sie entfällt jedoch, wenn aufgrund der Untersuchung eine Bestrafung oder Verurteilung oder ein Verfallserkenntnis erfolgt. Für die Gegenprobe besteht kein Entschädigungsanspruch.

Untersuchung der Gegenprobe

Will der Unternehmer die Gegenprobe nicht (oder nicht sofort) untersuchen lassen, muss er sie unter den notwendigen Lagerbedingungen aufbewahren, allenfalls einfrieren. Zu berücksichtigen sind lagerbedingte Veränderungen der Gegenprobe und dass ev. eine spätere Untersuchung nicht mehr die gleiche Beweiskraft besitzt, wie eine sofortige Untersuchung.

Eine sofortige Untersuchung der Gegenprobe wird sich vor allem in Zweifelsfällen und auf jene Tatbestandsmerkmale empfehlen, bezüglich der das Revisionsorgan einen Verdacht geäußert hat und die grobsinnlich wahrnehmbar sind. Die Kosten der Untersuchung der Gegenprobe trägt auch im Fall der späteren Einstellung eines Verfahrens oder bei Freispruch der Unternehmer (ev. Kostendeckung durch die Rechtsschutzversicherung).

Auskunftspflicht

Die Gegenproben können von staatlichen Untersuchungsanstalten oder von staatlich autorisierten Untersuchungsanstalten untersucht werden. Die Untersuchungsanstalt, welche die amtliche Probe

untersucht, hat den autorisierten Personen, die die Gegenprobe untersuchen, auf Anfrage alle Auskünfte über die Untersuchung bekannt zu geben, die für die Prüfung der Gegenprobe unerlässlich sind.

5.4 MASSNAHMEN DER AUFSICHTSORGANE

Bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften kann das Aufsichtsorgan erforderliche verhältnismäßige Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung anordnen:

- Einschränkung oder das Verbot des Inverkehrbringens oder der Verwendung
- teilweise oder gänzliche Schließung von Betrieben
- Untersagung oder Einschränkung der Benützung von Räumen und Betriebsmitteln
- Entzug oder die Aussetzung der Zulassung von Betrieben
- geeignete Behandlung
- Verwendung zu anderen als den ursprünglich vorgesehenen Zwecken
- Vernichtung von Lebensmitteln
- Rücksendung an den Ursprungsort im Falle des grenzüberschreitenden Verbringens
- Rücknahme vom Markt oder den Rückruf vom Verbraucher
- Information der Abnehmer und Verbraucher
- Anpassung der Kennzeichnung
- Durchführung betrieblicher Verbesserungen, insbesondere bei der Herstellung, Lagerung, Verwendung, Dokumentation und Eigenkontrolle, einschließlich der Vorlage von Untersuchungszeugnissen
- Durchführung baulicher, anlagentechnischer und ausstattungsmaßiger Verbesserungen
- unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen

Die Kosten der jeweiligen Maßnahmen hat der Unternehmer zu tragen. Ebenso hat der Unternehmer die Untersuchungskosten der amtlichen Probe bei Verurteilung bzw. Bestrafung zu bezahlen.

Das Aufsichtsorgan kann zunächst eine **Verwarnung** aussprechen und den Unternehmer unter Fristsetzung zur Mängelbehebung auffordern. Kommt der Unternehmer der Aufforderung nicht fristgerecht nach, werden die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid angeordnet.

Bei **Gefahr in Verzug** kann das Aufsichtsorgan notwendige Maßnahmen nach Verständigung des Unternehmers sofort anordnen. Darüber muss binnen einer Woche ein schriftlicher Bescheid erlassen werden, widrigenfalls die getroffene Anordnung als aufgehoben gilt.

Vorläufige Beschlagnahme

Aufsichtsorgane haben Waren vorläufig zu beschlagnahmen, wenn

- einer behördlich angeordnete Maßnahme nicht oder nicht fristgerecht Folge geleistet wurde und dies zum Schutz der Verbraucher vor nicht sicheren Waren erforderlich ist oder
- Gesundheitsschädlichkeit vorliegt.

Das Aufsichtsorgan muss bei einer vorläufigen Beschlagnahme unverzüglich Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder die Bezirksverwaltungsbehörde erstatten. Die vorläufige Beschlagnahme erlischt, wenn nicht binnen vier Wochen vom Gericht ein Beschlagnahmebeschluss bzw. von der Verwaltungsbehörde ein Beschlagnahmebescheid erlassen wird.

Die beschlagnahmten Waren verbleiben im Betrieb. Sie sind so zu verschließen oder zu kennzeichnen, dass eine Veränderung ohne Verletzung der Behältnisse, der Verpackung oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Der Unternehmer ist vom Aufsichtsorgan schriftlich über die strafrechtlichen Folgen der Verbringung oder Veränderung der beschlagnahmten Erzeugnisse zu belehren. Den Unternehmer trifft die Pflicht, die Waren vor Schäden zu bewahren. Notwendige Maßnahmen sind nur in Anwesenheit eines Aufsichtsorgans zulässig. Warenproben dürfen nur über Auftrag der zuständigen Behörde entnommen werden.

Vernichtung leicht verderblicher Lebensmittel

Statt einer Beschlagnahme kann bei leicht verderblichen Waren durch den Unternehmer in Anwesenheit des Aufsichtsorganes die Vernichtung erfolgen, die zu dokumentieren ist.

6. PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

6.1 VERHALTEN DES UNTERNEHMERS BEI LEBENSMITTELRECHTLICHEN KONTROLLEN

Unternehmer sind verpflichtet,

- die Kontrolle im gesetzlichen Rahmen zu dulden
- die Aufsichtsorgane bei der Kontrolle bestmöglich zu unterstützen, ihnen Personen, die mit dem Unternehmen vertraut sind, beizustellen und ihnen den verantwortlichen Beauftragten (§ 9 VStG) zu nennen
- den Aufsichtsorganen ist der Zutritt zu allen Betriebsgrundstücken, Verkaufs- und Betriebsräumen, Kühlhäusern, Beförderungsmitteln zu gewähren
- die Einsichtnahme der für die Kontrolle und Zwecke der Rückverfolgbarkeit maßgeblichen Unterlagen (Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Rechnungen) auf Schrift- und Datenträger zu ermöglichen bzw. diese Unterlagen nachzureichen und Abschriften darüber unentgeltlich anzufertigen
- auf Verlangen den Aufsichtsorganen die erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Herstellung, Bearbeitung, Herkunft und Abnehmer von Waren sowie über alle Betriebe des Unternehmens einschließlich Transportmittel zu erteilen oder nachzureichen
- auf Verlangen maßgebliche Informationen über die Zusammensetzung und Herstellung der untersuchten Ware der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder den Untersuchungsanstalten der Länder bekannt zu geben, wenn dies in einem konkreten Anlassfall zum Schutz der Gesundheit oder zur Gewährleistung von sicheren Waren oder zum Schutz vor Täuschung für die Beurteilung einer Probe notwendig ist

Wichtig: Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass diese Pflichten auch während ihrer Abwesenheit erfüllt werden. Verhindert oder vereitelt der Unternehmer die Kontrolle, drohen Verwaltungsstrafen bis € 20.000,--.

6.2 RECHTSCHUTZVERSICHERUNG

Besteht eine Rechtsschutzversicherung, so sollte diese bereits bei Einleitung des Verfahrens informiert werden. Zu klären ist, in welchem Umfang die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, allfällige Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten, Untersuchungskosten der amtlichen Probe sowie der Gegenprobe, Gerichts- bzw. Verwaltungsstrafen) zu ersetzen.

6.3 VERANTWORTUNG DES UNTERNEHMERS

1. Eigenkontrolle

Unternehmer haben die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen. Dies wird gewährleistet durch Eigenkontrollsysteme nach den Grundsätzen von HACCP (Gefahren- bzw. Risikoanalyse kritischer Kontrollpunkte) oder Qualitätsmanagementsysteme.

2. Rückverfolgbarkeit

Lebensmittelunternehmer haben auf ihrer jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe im Rahmen des Risikomanagements die Rückverfolgbarkeit aller verarbeiteten Stoffe sicherzustellen. Es

sind daher Systeme und Verfahren (z.B. Aufzeichnungen) einzurichten, um im Krisenfall die Melde- und Rückrufpflichten erfüllen zu können.

3. Melde-, Warn- und Rückrufpflichten

Erkennt ein Unternehmer, dass ein Lebensmittel, mit dem er als Erzeuger, Verarbeiter oder Händler befasst war und das nicht mehr unter seiner Kontrolle steht, nicht den Voraussetzungen der Lebensmittelsicherheit entspricht, so muss er dieses unverzüglich vom Markt nehmen, ausgelieferte Produkte zurückrufen sowie die Verbraucher und zuständigen Behörden informieren.

4. Information der Öffentlichkeit

Besteht aufgrund einer Lebensmitteluntersuchung oder einer Meldung über das Schnellwarnsystem der begründete Verdacht, dass Waren gesundheitsschädlich sind und dadurch eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet ist, so hat - unter Berücksichtigung allfälliger vom Unternehmer getroffener Maßnahmen (Informations- und Rückrufaktionen) - das Gesundheitsministerium die Öffentlichkeit zu informieren.

Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip wird eine Information der Öffentlichkeit durch die Behörden nur dann in Betracht kommen, soweit eigene Hinweis- oder Rückrufaktionen der Unternehmer nicht ausreichen, um eine Gefahr zu beseitigen.

7. VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN VOR DER VERWALTUNGSBEHÖRDE

7.1 VERWALTUNGSSTRAFTATBESTÄNDE

Verwaltungsrechtlich strafbar ist das Inverkehrbringen von

- Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und kosmetischen Mitteln, die für die bestimmungsgemäße Verwendung ungeeignet oder mit irreführenden oder krankheitsbezogenen Angaben versehen sind oder
- Lebensmittel, die wertgemindert oder verfälscht sind, ohne dass dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist.

Weiters ist strafbar, wer

- gegen das Kennzeichnungsrecht oder die unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die EU-Hygienevorschriften, verstößt.

7.2 ABLAUF VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

Wenn ein Organ der Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien Marktamt - MA 59) einen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand als erfüllt ansieht, übermittelt es eine Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien Magistratisches Bezirksamt) als Verwaltungsstrafbehörde zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Die Behörde kann

- das Verfahren einstellen
- sofort eine Strafverfügung erlassen oder
- bei Unklarheiten den Unternehmer zur Rechtfertigung auffordern

Die **Aufforderung zur Rechtfertigung** enthält eine Beschreibung der zur Last gelegten Verwaltungsübertretung. Der Unternehmer kann dazu schriftlich oder mündlich Stellung nehmen und Beweismittel (z.B. Untersuchung der Gegenprobe, etc.) vorbringen. Zum Termin kann auch ein bevollmächtigter Vertreter entsendet werden. In der Praxis ist es zumeist empfehlenswert, die Rechtfertigung - nach Einholung eines juristischen Beistandes - schriftlich abzugeben.

Wichtig: Vorrangig zu klären ist, ob der Unternehmer selbst für die beanstandeten Mängel verantwortlich ist oder für diesen Bereich ein Mitarbeiter als verantwortlicher Beauftragter (§ 9 VStG) bestellt wurde. In diesem Fall müsste der betreffende Verantwortliche der Behörde namhaft gemacht werden.

Um der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung zu entgehen, muss der Verantwortliche nachweisen, dass er durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sichergestellt hat, dass seinen Anordnungen entsprochen wird. Bei einem lebensmittelrechtlichen Verstoß ist der Behörde konkret darzulegen, in welcher Weise im Unternehmen sichergestellt wird, dass lebensmittelrechtliche Verstöße vermieden bzw. wahrgenommen und abgestellt werden. Insbesondere ist darzulegen, auf welche Weise der Verantwortliche seiner Verpflichtung zur Überwachung der von ihm beauftragten Personen

nachgekommen ist und wieso dessen ungeachtet, die in Rede stehende Übertretung nicht verhindert werden konnte (VwGH 92/10/0449).

Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte entschieden werden, ob und in welchem Umfang eine Gegenprobe untersucht werden soll, um allenfalls über einen entsprechenden Gegenbeweis verfügen zu können.

Nach der Rechtfertigung kann die Verwaltungsbehörde

- das Verfahren entweder einstellen oder
- eine Strafverfügung erlassen

Gegen die **Strafverfügung** kann binnen 14 Tagen **Einspruch** erhoben werden. Bei Fristversäumnis wird die Strafverfügung vollstreckbar. Gegen eine unverschuldete Fristversäumnis gibt es die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Im **Einspruch** besteht die Möglichkeit sich zu rechtfertigen und Beweismittel vorzubringen. Wenn man der Ansicht ist, dass man die Tat überhaupt nicht oder anders begangen hat, tritt die Strafverfügung außer Kraft und es wird das ordentliche Verfahren eingeleitet. Es kommt zu weiteren Ermittlungen und Prüfung aller Umstände (Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, Sorgepflichten, Erschweris- und Milderungsgründe). Gegen das ergehende **Straferkenntnis** kann binnen 14 Tagen **Berufung** erhoben werden.

Wenn Einspruch nur wegen einer zu hohen Strafe oder einer unrichtigen Entscheidung über die Kosten erhoben wird, so tritt die Strafverfügung nur hinsichtlich dieses angefochtenen Teiles außer Kraft und es wird über die Höhe der Strafe oder Kosten neuerlich entschieden. Im ergehenden **Straferkenntnis** darf keine höhere Strafe wie in der Strafverfügung verhängt werden. Dagegen kann dann binnen 14 Tagen **Berufung** erhoben werden.

Über die Berufung entscheidet in der Regel der Unabhängige Verwaltungssenat. Soweit gegen das Erkenntnis in zweiter Instanz kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist, kann binnen 6 Wochen eine **Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof** erhoben werden, die von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein muss und mit € 180,- zu vergebühren ist.

Verjährung

Im Lebensmittelrecht gilt eine **einjährige Verjährungsfrist** für die Verfolgung von Verwaltungsübertretungen. Danach ist eine Verfolgung durch die Behörde unzulässig und es kann die Verjährungseinrede erhoben werden.

8. GERICHTLICHES STRAFVERFAHREN

8.1 GERICHTLICHE STRAFTATBESTÄNDE

Gerichtlich strafbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- gesundheitsschädliche Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände oder kosmetische Mittel in Verkehr bringt oder
- Fleisch, welches der Untersuchungspflicht unterliegt oder Fleischzubereitungen als Lebensmittel in Verkehr bringt, ohne dass es den vorgeschriebenen Untersuchungen unterzogen wurde, oder genussuntaugliches Fleisch als Lebensmittel in Verkehr bringt.

8.2 ORDENTLICHES STRAFVERFAHREN

Liegt ein gerichtlicher Straftatbestand vor, übermittelt das Marktamt eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Der zuständige Bezirksanwalt hat folgende Möglichkeiten:

- Zurücklegung der Anzeige
- Zurücklegung wegen mangelnder Strafwürdigkeit
- Strafantrag an das zuständige Bezirksgericht

Wird vom Bezirksanwalt ein **Strafantrag** an das Bezirksgericht gestellt, wird eine mündliche Verhandlung mit Einvernahme des Beschuldigten, Befragung des Sachverständigen etc. anberaumt.

Mögliche Beendigungsarten des gerichtlichen Verfahrens:

- Verurteilung
- Freispruch
- Einstellung des Verfahrens
- Diversion (z.B. außergerichtlicher Tatausgleich, gemeinnützige Leistungen, Zahlung eines Geldbetrages, etc.)

Einziehung

Die beanstandeten Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände oder kosmetischen Mittel können vom Gericht eingezogen werden. Davon kann abgesehen werden, wenn gewährleistet wird, dass keine Inverkehrsetzung erfolgt.

8.3 UNTERSAGUNG DER GEWERBEAUSÜBUNG

Im Strafurteil kann die Gewerbeausübung (mindestens 1 Jahr - höchstens 5 Jahre) untersagt werden, wenn der Täter schon zweimal wegen gleicher Taten verurteilt worden ist. Statt einer Untersagung können dem Täter auch Bedingungen für die Ausübung des Gewerbes vorgeschrieben werden.

8.4 URTEILSVERÖFFENTLICHUNG

Das Strafurteil kann auf Kosten des Verurteilten in Tageszeitungen veröffentlicht werden, wenn der Täter schon zweimal wegen lebensmittelrechtlichen Verstößen verurteilt worden ist, die auf der

gleichen schädlichen Neigung beruhen und zu befürchten ist, dass der Täter weiterhin derartige strafbare Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen wird.

8.5 HAFTUNG DES UNTERNEHMERS FÜR GERICHTLICHE STRAFEN

Der Unternehmer haftet für Geldstrafen, Kosten der Urteilsveröffentlichung und als Bereicherung abgeschöpfte Geldbeträgen, zu deren Zahlung ein Arbeitnehmer oder Beauftragter seines Betriebes nach LMSVG verurteilt wurde, wenn die strafbare Handlung im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten des Betriebes begangen wurde.

Die Einrichtung interner Kontrollmechanismen (z.B. Eigenkontrollsystem, Qualitätssicherungssystem), die regelmäßig auf ihr Funktionieren überprüft werden müssen, um Risikobereiche in einem Unternehmen zu erkennen, sind auch notwendig, um nicht nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (BGBl. I Nr. 151/2005) strafbar zu sein. Dieses Gesetz regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen und kann bei den gerichtlichen Straftatbeständen zusätzlich in Betracht kommen.

9. BESTELLUNG ZUM VERANTWORTLICHEN BEAUFTRAGTEN GEMÄß § 9 VSTG

.....
Vor- und Zuname

.....
Wohnadresse

Wir bestellen Sie gemäß § 9 VStG zum verantwortlichen Beauftragten für folgende Bereiche:

- 1.) Sie sind für die Einhaltung aller lebensmittelrechtlicher Bestimmungen verantwortlich, insbesondere für folgende:
 - Lebensmittelrecht (insbesondere Lebensmittelhygiene, Lebensmittelkennzeichnung)
 -
 -
 -
 -
 -
 -
- 2.) Ihre Verantwortung umfasst räumlich folgende Standorte:

Sie sind berechtigt, zur Erfüllung Ihrer Obliegenheiten und in Ergänzung allgemein ergangener Dienstanweisungen spezielle Anweisungen für Ihren Verantwortungsbereich zu erlassen. Davon ist Ihr zuständiger Vorgesetzter zu unterrichten.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie Ihre Bestellung zum lebensmittelrechtlich Verantwortlichen zur Kenntnis genommen und dieser zugestimmt haben.

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

.....
Ort Datum Unterschrift

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze

Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich

abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, dass ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.

(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten - unbeschadet der Fälle des § 7 - strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.

(7) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

10. WICHTIGE LINKS UND ANSPRECHPERSONEN

10.1 WIRTSCHAFTSKAMMER

Übersicht über lebensmittelrechtliche Bestimmungen:

<http://www.lebensmittelhandel.or.at>

Meldepflicht für Unternehmerinnen der Lebensmittelbranche nach der Eintragungs- und Zulassungsverordnung:

<http://wko.at/wien>

(Umwelt > Umweltpolitik Ö/EU und Umweltmanagement (allg.) > Publikationen)

Merkblatt zur Hygieneleitlinie:

<http://www.wkw.at/docextern/abtwipol/refumwelt/publikationen/MB-Hygieneleitlinie.pdf>

Broschüre „Grundsätze der guten Hygienepraxis (GHP) und des HACCP-Systems (wko.at/wien)

10.2 MAGISTRAT WIEN

Marktamt (MA 59):

<http://www.wien.gv.at/ma59/>

Lebensmittelhygiene:

www.wien.gv.at/lebensmittel/hygiene/

Registrierung von Lebensmittelbetrieben:

<http://www.wien.gv.at/ma59/dez2/lminfo.htm>

Bewilligung eines Marktstandes/Straßenstandes/Anlassmarktes:

<http://www.wien.gv.at/ma59/m59bewill.htm>

10.3 BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT, FAMILIE UND JUGEND

Gesetzesüberblick zum Lebensmittelrecht:

<http://www.bmgfj.gv.at>

(Lebensmittel > Neues Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz > Rechtsvorschriften in Österreich bzw. Rechtsvorschriften in der EU)

Branchenleitlinien zur Lebensmittelhygiene:

<http://www.bmgfj.gv.at>

(Lebensmittel > Neues Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz > Lebensmittelhygiene)

Checklisten für die Kontrollen von Lebensmittelbetrieben, Lebensmitteluntersuchungsanstalten:

<http://www.bmgfj.gv.at>

(Lebensmittel > Neues Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz > Lebensmittelkontrolle)

10.4 ANSPRECHPERSONEN IN IHRER WIRTSCHAFTSKAMMER

Abteilung für Rechts-, Gewerbe- und Umweltpolitik, Stubenring 8-10, 1010 Wien

T 01 51450-1479, F 01 514 50-1480, E rup@wkw.at, H: <http://wko.at/wien/rup>

Mag. Karina Glaser T 01/51450-1434

Mag. Hermine Aicher T 01/51450-1548

DI.Regina Plas T 01/51450-1601

Landesgremien des Lebensmittelhandels, Landesproduktenhandels, Viehhandels, Fleischgroßhandel,
Wein- und Spirituosenhandel, Außenhandel:

Schwarzenbergplatz 14, 1041 Wien, H: <http://wko.at/wien/handel>

Dr. Klaus Puza T 01 51450-3233

Landesinnungen Wien der Bäcker, Müller, Fleischer, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe,
Florianigasse 13, 1080 Wien, H: <http://wko.at/wien/gewerbe>

Dr. Kurt Schebesta T 01 51450-6313

Landesinnung der Konditoren, Florianigasse 13, 1080 Wien

Walter Größinger T 01 51450-6322

Fachgruppe Gastronomie, Judenplatz 3-4, 1010 Wien, H: <http://wko.at/wien/tourismus>

Dr. Walter Friendsberger T 01 51450-4212

Fachgruppe Hotellerie, Judenplatz 3-4, 1010 Wien, H: <http://wko.at/wien/tourismus>

Dr. Andreas Dänemark T 01 51450-4212

Fachgruppe Kaffeehäuser, Judenplatz 3-4, 1010 Wien, H: <http://wko.at/wien/tourismus>

Mag. Nobert Lux T 01 51450-4103

10.5 PROJEKTSPRECHTAGE BEI DEN MAGISTRATISCHEN BEZIRKSÄMTERN IN WIEN

In jedem MBA gibt es jeden Monat vom 08.00 bis 13.00 Uhr (tel. Terminvereinbarung wird empfohlen)
die Möglichkeit, das Betriebsanlagenprojekt mit Sachverständigen und Juristen vorzubesprechen.

	MBA
1. Donnerstag: im Monat	1/8, 6/7, 16, 21, 23
2. Donnerstag: im Monat	2, 4/5, 9, 12, 19
3. Donnerstag: im Monat	3, 10, 13/14, 17
4. Donnerstag: im Monat	11, 15, 18, 20, 22

10.6 LEBENSMITTELUNTERSUCHUNGSANSTALTEN IN WIEN

EUROFINS - OFI LEBENSMITTELANALYTIK GMBH

1110 Wien, Brehmstraße 14A

Telefon: 01/7981601-618

Fax: 01/7981601-693

Internet: <http://www.eurofins.com>

eMail: ingeborg.zehetner@ofi.co.at

LEBENSMITTELVERSUCHSANSTALT (LVA)

1190 Wien, Blasstraße 29

Telefon: 01/3688555-540

Fax: 01/3688555-20

Internet: www.lva.co.at

eMail: service@lva.co.at

MA 38 - LEBENSMITTELUNTERSUCHUNGSANSTALT DER STADT WIEN

1030 Wien, Henneberggasse 3

Telefon: 01/79514-97955

Fax: 01/79514-99-97955

Internet: www.wien.gv.at/lebensmittel

eMail: lb@m38.magwien.gv.at

ÖKOLAB GESELLSCHAFT FÜR UMWELTANALYTIK GES.M.B.H.

1160 Wien, Hasnerstraße 127

Telefon: 01/31342-2411

Fax: 01/31342-2430

Internet: www.oekolab.at

eMail: oekolab@austriatabak.com

ÖSTERREICHISCHES GETRÄNKE INSTITUT

1180 Wien, Michaelerstraße 25

Telefon: 01/4796924-0

Fax: 01/4796924-11

Internet: www.oegi.at

eMail: office@oegi.at

UMWELTBUNDESAMT GMBH

1090 Wien, Spittelauer Lände 5

Telefon: 01/31304-5216

Fax: 01/31304-5400

Internet: www.umweltbundesamt.at

eMail: office@umweltbundesamt.at

ÖSTERREICHISCHE AGENTUR FÜR GESUNDHEIT UND ERNÄHRUNGSSICHERHEIT GMBH (AGES)

Institut für Lebensmitteluntersuchung

1220 Wien, Spargelfeldstraße 191

Telefon: 050555-35107

Fax: 050555-35109

Internet: www.ages.at

eMail: lebensmittel.wien@ages.at

Quelle: Liste der beim BMWA akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen:
<http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Unternehmen/Akkreditierung/ListAkkredStelle/default.htm>